

30
ABÄNDERUNG

(11)

ABÄNDERUNGSANTRAG

Zu dem als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurf eines Gesetzes mit dem die Bauordnung für Wien das Wiener Kleingartengesetz 1996 das Wiener Garagengesetz und das Wiener Aufzugsgesetz geändert werden (Verfahrensnovelle 2001) in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 21 Juni 2001 wird von den Landtagsabgeordneten *Ernst Maurer, Josef Wagner,*

gemäß § 36 Abs 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgender Abänderungsantrag eingebracht

A) Im Artikel I der Regierungsvorlage werden die Ziffern 1 bis 9 als Ziffern 2 bis 10 bezeichnet Vor der neuen Ziffer 2 wird folgende Ziffer 1 eingefügt

1 Dem § 2 Abs ~~4~~ wird folgender Satz angefügt

In den nachfolgenden Verfahrensschritten vorgenommene Änderungen der Entwürfe bedürfen keiner neuerlichen Vorlage an den Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung wenn durch diese Änderungen nicht ein im Wesentlichen anderer Entwurf entsteht

B) Im Artikel III der Regierungsvorlage wird nach Ziffer 5 folgende Ziffer 6 angefügt

6 Im § 5 erster Satz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt Folgender Halbsatz wird angefügt

bei Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen müssen mit Ausnahme der Errichtung von Häusern mit nur einer

Wohnung oder von Reihenhäusern darüber hinaus mehr Stellplätze geschaffen werden als auf den öffentlichen Verkehrsflächen durch die Herstellung der Einfahrt untergehen "

Wagner
Danzelt
Grüner
Roth
Ewald
Martine Fischer

Abänderungsantrag

Begründung

Zu A)

Durch die Ergänzung des § 2, Abs 4 soll klargestellt werden dass im Falle nachträglicher Änderungen eines bereits vom Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung begutachteten Entwurfes für die Festsetzung oder Abänderung eines Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes - etwa auf Grund der im Zuge der Auflegung zur öffentlichen Einsicht eingelangten Stellungnahmen - eine neuerliche Befassung des Fachbeirates nicht erforderlich ist wenn durch diese Änderungen nicht ein im Wesentlichen anderer Entwurf entsteht

Zu B)

Bei Errichtung eines einzelnen Kfz-Stellplatzes auf einer Liegenschaft geht auf der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Herstellung der Einfahrt ein der Allgemeinheit offen stehender Stellplatz verloren Da dies insbesondere im dicht besiedelten Stadtgebiet zu einer unbefriedigenden Parkraumsituation führen kann soll eine ergänzende diesbezügliche Regelung in den § 5 des Wiener Garagengesetzes aufgenommen werden

Wagner